

Finanz- und Kassenordnung Wanderbewegung Magdeburg e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanz- und Kassenordnung regelt in Ergänzung der Satzung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins Wanderbewegung Magdeburg e.V.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Der Haushaltsplan wird durch die Mitgliederversammlung per Beschluss bestätigt.

§ 4 Jahresabschluss/Kassenprüfung

1. Zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss ist vom Schatzmeister, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden, dem Vorstand zur Beratung und Genehmigung vorzulegen.
3. Gemäß § 12 der Vereinssatzung wird mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durchgeführt.
Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Satzung und der Finanz- und Kassenordnung.
4. Der Jahresabschluss und das Protokoll der Kassenprüfer sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5 Buchführung

1. Die Buchführung des Vereins erfolgt nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB).
2. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen zeichnet das Vorstandsmitglied im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.
3. Der Vorstand hat sich regelmäßig von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch einen Halbjahresbericht des Schatzmeisters.

§ 6 Kassenführung und Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Vereinskonto und überwiegend bargeldlos abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
2. Die Zahlungsanweisung einer Rechnung übernimmt die 1. Vorsitzende; in deren Abwesenheit die 2. Vorsitzende.
3. Die Bankgeschäfte werden im Onlineverkehr abgewickelt.
4. Zur Begleichung von Verbindlichkeiten können Ermächtigungen für den Einzug von fälligen Beträgen erteilt werden (SEPA-Mandate).
5. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes sind folgenden Vorstandsmitgliedern vorbehalten:
 - der 1. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 1.000 Euro
 - dem Vorstand bis zu einer Summe von 5.000 Euro.

Für außerplanmäßige Ausgaben und Anschaffungen des Vereins bis zu einer Höhe von 3.000 Euro ist ein Beschluss des Vorstandes einzuholen. Über diesen Betrag hinaus bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kontovollmacht

1. Verfügungsberechtigt über Konten des Vereins sind:
 - die 1. Vorsitzende
 - die 2. Vorsitzende
 - die Schatzmeisterin (Kassenwart)
2. Zeichnungsberechtigt sind alle Verfügungsberechtigten.

§ 8 Abrechnungsvorschriften

1. Jegliche Einnahmen sind online auf das Vereinskonto zu überweisen.
2. Erstattungsfähige Kosten müssen zeitnah, jedoch spätestens innerhalb eines Monats, vorgelegt und abgerechnet werden. Die Belege werden der 1. Vorsitzenden, in deren Abwesenheit der 2. Vorsitzenden, übergeben.
3. Zum jährlichen Haushaltsabschluss sind folgende Termine einzuhalten:
 - Barauslagen (erfolgen nur in begründeten Fällen) sind zum Stichtag 31.12. des laufenden Jahres bei der Schatzmeisterin abzurechnen.
 - Alle Abrechnungen sind bis spätestens zum 30.01. des Folgejahres bei der Schatzmeisterin einzureichen.

§ 9 Spenden und andere Zuwendungen, Aufwandsspenden

1. Der Verein ist berechtigt, Spendenbestätigungen/Zuwendungsbestätigungen gemäß § 52 (2) Satz 1 Nr. 21 AO auszustellen (Förderung des Sports). Zuwendungen müssen auf das Vereinskonto überwiesen werden.
2. Bescheinigungen für Aufwandsspenden werden vom Verein nur ausgestellt, wenn durch das Mitglied ein Rechtsanspruch auf Zahlung durch den Verein nachweisbar ist (z. B. durch Beschluss des Vorstandes).

§ 10 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die persönlichen Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GO vom 25.05.2018) gespeichert. Das Mitglied kann jederzeit der Speicherung seiner Daten widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird lt. Satzung § 6 (1) auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Höhe des Gästebeitrages entscheidet der Vorstand.

3. Vereinsbeiträge

- Kinder und Jugendliche ohne Einkommen 11,00 Euro
- Erwerbstätige 55,00 Euro
- Rentner, Pensionäre 45,00 Euro
- Mindestbeitrag bei ruhender Mitgliedschaft lt. Satzung § 5 (3) 5,00 Euro

Der Vereinsbeitrag ist zum 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr fällig und ist auf folgendes Bankkonto des Vereins einzuzahlen:

Bankverbindung:

Bank: Deutsche Skatbank
IBAN: DE53 8306 5408 0005 3324 43
BIC: GENO DEF1SLR

Mit der Zahlung des Beitrages haben Mitglieder Anspruch auf den quartalsweise erscheinenden Wanderplan. Ebenso erhalten die Mitglieder kostenlos die Startbücher und Wander-Fitness-Pässe.

Die Beitragspflicht ist in den §§ 5 und 6 der Satzung geregelt. Bei Zahlungsverzug des Beitrages wird Kontakt zu den Mitgliedern aufgenommen, um die Gründe des Verzuges zu erfahren und Hilfe bei evtl. Problemen anzubieten.

4. Aufnahmegebühr
 - Einheitlich für alle Personengruppen 3,00 Euro
5. Gästebeitrag pro Wanderung
 - Nichtmitglieder 3,00 Euro
 - Kinder und Jugendliche sind vom Gästebeitrag freigestellt

§ 11 Aufwandsentschädigungen

1. Übungsleiter Lizenz-C/Wanderleiter
Übungsleiter Lizenz-C/Wanderleiter erhalten lt. Übungsleitervertrag eine Aufwandsentschädigung (nach § 3 Nr. 26 EStG nebenberuflich), auszahlbar halbjährlich. Die Höhe beschließt der Vorstand in seiner Vorstandssitzung im Februar für das laufende Jahr.
2. Wanderleiter (ohne Lizenz)
Wanderleiter (ohne Lizenz) erhalten eine Aufwandsentschädigung (nach § 3 Nr. 26 EstG nebenberuflich), auszahlbar halbjährlich. Die Höhe beschließt der Vorstand in seiner Vorstandssitzung im Februar für das laufende Jahr.

3. Schatzmeister

Die Schatzmeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung (nach § 3 Nr. 26 EstG nebenberuflich), auszahlbar halbjährlich. Die Höhe beschließt der Vorstand auf seiner Vorstandssitzung im Februar für das laufende Jahr.

§ 12 Reisekosten

1. Der Verein zahlt eine monatliche Kostenpauschale für Fahrtkosten an die Übungsleiter Lizenz-C/Wanderleiter und Wanderleiter. Es wird der Kauf einer Monatskarte unterstützt (z. Z. Deutschlandticket). Damit sind alle Ansprüche auf Fahrtkostenerstattung abgegolten. Die Höhe der Fahrtkostenpauschale wird jährlich vom Vorstand festgelegt und auf der Vorstandssitzung im Februar beschlossen.
2. Fahrten mit dem eigenen PKW bei Geschäftsreisen
Die Fahrten sind vor Antritt der Fahrt bei der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung bei der 2. Vorsitzenden, zu beantragen. Der Verein vergütet pro gefahrenen Kilometer 0,30 €.
3. Fahrten mit dem Zug/Bus bei Geschäftsreisen
 - Eine Geschäftsreise ist vom Vorstand vor Antritt der Fahrt schriftlich zu genehmigen.
 - Belege und Fahrkarten sind mit der Abrechnung der Geschäftsreise vorzulegen und werden dem Anspruchsberechtigten erstattet, sofern die Tickets nicht vom Verein vorab gebucht wurden.

§ 13 Aufwandsentschädigung Wanderwochen, Mehrtagesfahrten und sonstigen Veranstaltungen

1. Wanderwochen (durch Teilnehmer finanziert)

| | Aufwandsentschädigung €/Tag |
|----------------|--------------------------------|
| Gesamtleiter | 9,00 |
| Wanderleiter 1 | 9,00 |
| Wanderleiter 2 | 7,50 |
| Helfer | 4,00 |

2. Sonstige Veranstaltungen, z. B. organisierte Tagesfahrten (durch Teilnehmer finanziert)

| | Aufwandsentschädigung €/Tag |
|----------------|--------------------------------|
| Wanderleiter 1 | 9,00 |
| Wanderleiter 2 | 6,00 |
| Helfer | 3,00 |

3. Wanderfahrten im In- und Ausland mit Übernachtung (durch Teilnehmer finanziert)

| | Aufwandsentschädigung Inland €/Tag | Aufwandsentschädigung Ausland €/Tag |
|--------------|---------------------------------------|--|
| Gesamtleiter | 11,00 | 12,00 |
| Wanderleiter | 8,00 | 9,00 |
| Helfer | 4,00 | 4,00 |

§ 14 Kosten für Wanderfahrten (Bus- bzw. Mehrtagesfahrten)

1. Für organisierte eintägige Wanderfahrten ist durch die Mitglieder mit der Anmeldung der Gesamtpreis der Fahrt zu bezahlen. Bei Teilnahmeverhinderung ist eine Rückzahlung des Teilnahmepreises nicht möglich. Alle Kosten für Wanderfahrten werden von den Teilnehmern selbst getragen. Mitfahrende Nichtmitglieder zahlen einen Gästebeitrag von 3,00 €/Tag und alle sonstigen Kosten. Die Gästebeiträge verbleiben in der Vereinskasse.
2. Für organisierte mehrtägige Wanderfahrten ist durch die Mitglieder und Nichtmitglieder mit der Anmeldung, anteilig vom Gesamtpreis, eine nicht rückzahlbare Sicherheitsgebühr von 50,00 Euro zu entrichten. Bei Flugreisen beträgt die Sicherheitsgebühr 100,00 Euro. Nichtmitglieder zahlen einen Gästebeitrag von 3,00 €/Tag. Alle Kosten für Wanderfahrten werden von den Teilnehmern selbst getragen. Die Gästebeiträge verbleiben in der Vereinskasse.
3. Für mehrtägige Wanderfahrten wird eine Organisationsgebühr in Höhe von 10,00 € pro Teilnehmer und Wanderfahrt erhoben. Die Organisationsgebühr ist Bestandteil der Kalkulation des Reisepreises und verbleibt beim Wanderleiter.
4. Den Teilnehmern von mehrtägigen Wanderfahrten wird empfohlen bei Reisen in das Ausland eine Auslandskrankenversicherung und für alle mehrtägigen Wanderfahrten eine Reisekostenrücktrittsversicherung / Reiseabbruchversicherung abzuschließen. Für eventuelle Kosten bei Nichtabschluss der Versicherungen kommt jeder Teilnehmer selbst auf.

§ 15 Publikationen

Für den quartalsweise erscheinenden Wanderplan der Wanderbewegung Magdeburg e.V. wird für Nichtmitglieder eine Schutzgebühr von 2,50 Euro erhoben.

§ 16 Schlussbestimmung/Inkrafttreten

Soweit die satzungsgemäße Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt, kann der Vorstand Änderungen zu dieser Finanz- und Kassenordnung beschließen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Die Finanz- und Kassenordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2024 in Kraft.